

Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur „CNC-CAM-Fachkraft“

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die zum fachgerechten Einsatz einer CNC-Maschine gehören, hat.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß „CNC-CAM-Fachkraft“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

wird wie folgt gefasst:

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer in einem anerkannten Ausbildungsberuf des metallverarbeitenden Gewerbes die Gesellen- oder Abschlussprüfung bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.
- (2) Im fachpraktischen Teil werden anhand einer Aufgabe folgende Schwerpunkte geprüft:
 - Aufarbeitung technischer Zeichnungen und Festlegung technologischer und geometrischer Daten im Umgang mit Tabellen, Diagrammen etc.
 - Arbeitsorganisatorische Vorarbeiten zum CNC-Prozeß unter Verwendung einschlägiger Formblätter.
 - Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten im manuellen Programmieren einfacher Werkstücke.
 - Rüsten von CNC-Maschinen einschließlich der Werkzeugvoreinstellung
 - Praktische Handhabung von CNC-Werkzeugmaschinen einschließlich Programmeingabe, Optimierung und Fehlerdiagnose.
 - Handhabung CNC-gebundener Peripheriegeräte.
 - Dokumentation und Aufbewahrung von Werkstückprogrammen und anderen Datenträgern.

- (3) Im fachtheoretischen Teil wird der Nachweis folgender Kenntnisse verlangt:
- Einführung in die CNC-Technik, Aufbau eines CNC-Programmes, das Koordinatensystem, einfache Programmierübungen, Werkzeugwechsel und Werkzeugkorrekturen, Unterprogramme, maschinelle Programmierung.
- (4) Die fachtheoretische Prüfung soll nicht mehr als zwei Stunden dauern. Die fachpraktische Prüfung soll nicht mehr als sechs Stunden dauern.
- (5) Nach Ermessen des Prüfungsausschusses kann die schriftliche Prüfung im Einzelfall um eine mündliche Prüfung ergänzt werden, wenn dies für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistungen erforderlich ist. Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten pro Prüfling dauern.

§ 4 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl im fachpraktischen und fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. § 3 Abs. 5 ist zu beachten.

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Ulm vom (veröffentlicht in der Deutschen Handwerks Zeitung 1996 Nr. ..., S. ..), anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Besonderen Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt (Deutsche Handwerks Zeitung) der Handwerkskammer Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fortbildungsordnung zum „NC-CNC-Fachkraft“ vom 22.12.1989 außer Kraft.

Diese Regelung wurde gemäß § 106 Abs. 2 HwO mit Bescheid des Wirtschaftsministeriums vom 15.11.1996 (Az.: 3-4233/82/81) genehmigt.